GO-A2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: StuRa der Uni Heidelberg

Titel: **Festlegung von Fristen rund um die fzs MV**

§

§ 11 Anträge

Aktuelle Fassung

(1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung gelten entsprechende.

(2) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind. Diese von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

(3) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

geänderte Fassung

(1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung gelten entsprechend.

(2) Anträge, die nicht innerhalb der Frist eingereicht wurden, können in dringlichen Fällen auf die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmt. Dringlichkeit liegt dann vor,

wenn die betreffende Angelegenheit unvorhersehbar war und ihre Behandlung keinen Aufschub duldet.

(3) Fristgerecht und nicht-fristgerecht eingegangene Anträge, die auf der Mitgliederversammlung nicht abschließend behandelt werden konnten, gelten inklusive etwaiger Änderungs- und Modifizierungsanträge automatisch als für die nächste, ordentlich stattfindende Mitgliederversammlung eingereicht. Dringende inhaltliche Anträge können zum Beschluss an den Ausschuss der Student*innenschaften verwiesen werden.

(4) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind. Diese sind von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

Begründung

In der Satzung ist bisher nur festgelegt, welche Fristen für satzungsändernde Anträge, (Ab)Wahlen etc. (vgl. § 14 der Satzung) gelten und was passiert, wenn sie zwar fristgerecht eingehen, aber nicht verschickt werden. Die Geschäftsordnung ergänzt diese Regelung etwas. Was allerdings in keiner der beiden Regelungen festgelegt ist, ist, wie mit nicht-fristgerecht eingegangenen Anträgen verfahren wird. Außerdem halten wir es für sinnvoll, dass eine Regelung für nicht-behandelte Anträge festgelegt wird, sodass sie nicht ein zweites Mal eingereicht werden müssen, sondern automatisch als für die nächste MV eingereichte gelten. Diese Regelungslücken möchten wir mit unserem Antrag füllen.

Falls es Inkohärenzen zu anderen Ordnungen u.ä. geben sollte, und auch in allen anderen Fällen freuen wir uns über Rückmeldung!